

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2020.00027 vom 5. September 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2020.00027

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2020.00027 du 5 septembre 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2020.00027 del 5 settembre 2021

Erwägungen

E. 1.1

Nach Art. 66 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) werden Renten und Abfindungen nach den Bestimmungen des jeweiligen Einzelgesetzes und in nachstehender Reihenfolge gewährt: a. von der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung; b. von der Militärversicherung oder der Unfallversicherung; c. von der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

E. 1.2

Art. 34a Abs. 2 BVG in der bis am 31. Dezember 2016 gültigen Fassung trug dem Bundesrat auf, Vorschriften zur Verhinderung ungerechtfertigter Vorteile des Versicherten oder seiner Hinterlassenen beim Zusammentreffen mehrerer Leistungen zu erlassen. Gestützt auf diese Gesetzesbestimmung hat der Bundesrat unter anderem Art. 24 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) erlassen, wonach die Vorsorgeeinrichtung die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen kürzen kann, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen (Abs. 1). Gemäss Art. 24 Abs. 2 BVV 2 in der bis am 31. Dezember 2016 gültigen Fassung gelten als anrechenbare Einkünfte Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilfenleistungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Bezüglich der Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) erzielt wird.

In der seit dem 1. Januar 2017 gültigen Fassung von Art. 34a BVG wird im Gesetz festgehalten, dass die Vorsorgeeinrichtung die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen kürzen kann, soweit diese zusammen mit anderen Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung sowie weiteren anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Gemäss Art. 24 Abs. 1 BVV 2 in der seit dem 1. Januar 2017 gültigen Fassung kann die Vorsorgeeinrichtung bei der Kürzung von Invalidenleistungen vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters und von

Hinterlassenenleistungen folgende Leistungen und Einkünfte anrechnen: a. Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen der leistungsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten; dabei wer den Kapitalleistungen mit ihrem Rentenenumwandlungswert angerechnet;

b. Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;

c. Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert werden;

d. wenn die versicherte Person Invalidenleistungen bezieht: das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzein kommen.

E. 1.3

Sind nach der gesetzlichen Konzeption der Invalidenleistungen aus der ersten und zweiten Säule die Festlegungen der IV-Stelle bezüglich Entstehung, Höhe und Beginn des Rentenanspruches grundsätzlich für die Invalidenrente der obligatorischen beruflichen Vorsorge massgebend und verbindlich, muss das im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren festgelegte Invalideneinkommen dem Grundsatz nach auch in der berufsvorsorgerechtlichen Überentschädigungs berechnung Berücksichtigung finden. Ausgangspunkt ist daher der Grundsatz der Kongruenz von Invalideneinkommen und zumutbarerweise noch erzielbarem Erwerbs einkommen. Im gleichen Verhältnis stehen Valideneinkommen und mut masslich entgangener Verdienst. Damit ist im Sinne einer Vermutung davon auszugehen, dass das von der IV-Stelle festgelegte Invalideneinkommen dem zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommen entspricht (BGE 143 V 91 E. 4.2, 134 V 64 E. 4.1.3).

Im Unterschied zum bezogen auf einen ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu bestim menden Invalideneinkommen (BGE 110 V 273 E. 4b) ist das überentschädigungs rechtlich relevante hypothetische Erwerbseinkommen in Berücksichtigung der gesamten objektiven und subjektiven Umstände, auch in arbeitsmarktlicher Hinsicht, festzulegen. Massgebend sind die effektiven Chancen, auf dem jeweili gen tatsächlichen Arbeitsmarkt eine geeignete und zumutbare Arbeitsstell e zu finden. Dabei hat die teilinvalid e Person die Umstände, welche in ihrem konkre ten Fall der Erzielung eines mit dem Invalideneinkommen äquivalenten Resterwerbseinkommens entgegenstehen, zu behaupten, zu substantiieren und hierfür soweit möglich Beweise anzubieten, namentlich durch den Nachweis erfolglos gebliebener St ellenbemühungen (BGE 137 V 20 E. 2.2) .

Für die Beurtei lung der Frage, ob der versicherten Person im Rahmen der Überentschädigungs berechnung ein hypothetisches Arbeitseinkommen anzurechnen ist, gelten die gleichen Grundsätze

wie bei der Berücksichtigun g von Verzichtseinkommen gemäss Art.

E. 1.4

Die Vorsorgeeinrichtung hat der versicherten Person das Gehörsrecht mit Bezug auf persönliche Umstände und die tatsächliche Lage auf dem im Einzelfall relevanten Arbeitsmarkt zu gewähren. Die versicherte Person trifft dabei eine Mitwirkungspflicht im umschriebenen Rahmen (BGE 134 V 64 E. 4.3).

Mit Urteil 9C_592/2009 vom 15. April 2010 E. 3.3 erkannte das Bundesgericht, dass eine Rentenkürzung wegen Übererschädigung auch für den Zeitraum vor der erstmaligen Einräumung des Gehörsrechts erfolgen könne. 2.

E. 2

Am 26. Mai 2020 erhob der Versicherte Klage gegen die BVG-Sammelstiftung Swiss Life mit folgenden Anträgen (Urk. 1 S. 2): 1. Es sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger spätestens mit Wirkung ab 01.03. 2015 eine BVG-Invalidenrente im Umfang von Fr. 15'251.05 zu bezahlen. 2. Es sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger für die gemäss Ziff. 1 vorstehend geschuldeten Rentenguthaben einen Zins in der Höhe von

E. 2.1

Der Kläger brachte zur Begründung seiner Klage vor, dass die Beklagte das Valideneinkommen auf Fr. 88'086.-- festgesetzt habe. Das mutmassliche Erwerbseinkommen könne auf Dauer aber nicht mit dem Valideneinkommen gleichgesetzt werden. Der Kläger hätte vom Rentenbeginn bis zum Urteilszeitpunkt pro Jahr eine angemessene Lohnerhöhung erhalten. Das ursprüngliche Erwerbseinkommen sei daher jährlich um mindestens ein Prozent nach oben anzupassen. Seit dem Unfallereignis vom 14. Dezember 2013 sei er gesundheitlich massiv angeschlagen und nicht mehr arbeitstätig. Die Heilungsphase habe Jahre gedauert und noch heute gehe er zur Stabilisierung des Gesundheitszustands sowie zur Entspannung der Muskulatur drei Mal pro Woche in eine Badekur und zwei Mal wöchentlich in die Physiotherapie. Gegen die persistierenden Schmerzen nehme er täglich starke Schmerzmittel ein. Er spreche praktisch kein Deutsch und seine bisher erworbenen Fähigkeiten als Maurer könne er nicht mehr gewinnbringend einsetzen. Die theoretische Restarbeitsfähigkeit sei unter diesen Umständen nicht mehr verwertbar. Da dem Kläger kein konkreter Arbeitsmarkt mehr offenstehe, sei im Rahmen der Berechnung einer allfälligen Übererschädigung kein hypothetisches Erwerbseinkommen zu berücksichtigen. Die Beklagte sei bei der Ermittlung des zumutbarerweise noch erzielbaren Einkommens in Anlehnung an den IV-Entscheid vom ausgeglichenen Arbeitsmarkt ausgegangen und habe keine Abklärungen bezüglich der konkreten Realisierbarkeit der Arbeitskraftverwertung vorgenommen. Diese Ansicht sei rechtsfehlerhaft und verletze in formeller Hinsicht den Gehörsanspruch. Da sich die IV-Rente auf Fr. 12'504.--, die IV-Kinderrente auf Fr. 5'004.-- und die Rente der Unfallversicherung auf Fr. 35'783.-- belaufen würden, resultiere eine Unterdeckung von Fr. 25'537.--. Gemäss dem Vorsorgeausweis der Beklagten aus dem Jahr 2013 würden die jährlichen Leistungen bei Invalidität Fr. 15'251.05 betragen. Nach Ablauf der Wartefrist von 24 Monaten habe er ab dem

1. März 2015 Anspruch auf eine BVG-Rente in diesem Umfang (Urk. 1 S. 4 ff.).

E. 2.2

Die Beklagte machte demgegenüber geltend, dass dem von der Suva in Auftrag gegebenen Gutachten von Dr. B. ___ vom 28. Dezember 2017 zu entnehmen sei, dass der Kläger in einer leidensadaptierten Tätigkeit aufgrund der faktischen Einarmigkeit im Umfang von ca. einer Stunde in der täglichen Arbeitszeit eingeschränkt sei. Die vom Kläger geltend gemachten Einschränkungen in der Verwertung der Arbeitsfähigkeit würden den gutachterlichen Feststellungen

widersprechen. Die Gesundheitstherapien und Badekuren könne der Kläger zu Randzeiten besuchen. Im Weiteren habe er keinen einzigen Nachweis für erfolglose Stellenbewerbungen in der Schweiz oder in Spanien vorgelegt. Nachdem der Kläger seit 1988 in der Schweiz gelebt und auch eine Ausbildung zum Vorarbeiter absolviert habe, seien die geltend gemachten sprachlichen Schwierigkeiten

wenig glaubhaft. Aufgrund des Gesagten sei

nicht überwiegend wahrscheinlich, dass das von ihm zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbseinkommen tiefer als das Invalideneinkommen sei. Infolge Überentschädigung bestehe

kein Anspruch auf Invalidenleistungen der Beklagten. Selbst wenn man von einem grundsätzlichen Leistungsanspruch des Klägers ausgehen würde, würde dieser erst per 1. Januar 2016, das heisse nach der vom Kläger anerkannten reglementarischen Wartefrist von 24 Monaten, entstehen (Urk. 8 S. 5 ff.). 3.3.1

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Vorsorgeplan der Beklagten mit der Y. ___ AG, gültig ab dem 1. Januar 2012, bei den Invalidenleistungen Unfälle ausgeschlossen sind (Urk. 9/5; vgl. auch Vorsorge reglement der Beklagten, Urk. 2/30). Das heisst, dass ein allfälliger Anspruch des Klägers auf eine

Invalidenrente vorliegend auf die Mindestleistungen gemäss BVG beschränkt ist.

3.2

Die Beklagte ging in ihrem Schreiben an den Kläger vom 29. April 2019 von folgender Überentschädigungsberechnung ab 1. April 2016 aus (Urk. 2/21):

Einkommensverhältnisse: Jahreslohn 2016 gemäss Verfügung der Suva: Fr. 88'086.--
mutmasslich entgangener Verdienst: Fr. 88'086.-- davon 90% : Fr. 79'277.-- anrechenbare Einkünfte: zumutbarerweise noch erzielbares Einkommen: Fr. 44'043.-- IV-Rente: Fr. 12'504.-- IV-Kinderrente (1 Kind) : Fr. 5'004.-- Rente der Unfallversicherung: Fr. 35'232.--
Total Ersatzeinkünfte : Fr. 96'783.-- Nach dieser Berechnung der Beklagten wird die Überentschädigungsgrenze von Fr. 79'277.-- um Fr. 17'506.-- (Fr. 96'783.-- - Fr. 79'277.--) überschritten. Streitig und zu prüfen sind die Höhe des hypothetischen Jahreslohnes ohne Unfallereignis und ob dem Kläger noch ein erzielbares Einkommen anzurechnen ist.

3.3 3.3.1 In medizinischer Hinsicht liegt den unangefochten in Rechtskraft erwachsenen Rentenverfügungen der IVSTA und der Suva vom 4. April respektive 28. Mai 2019 (Urk. 14/375 und Urk. 16/152-153) im Wesentlichen das Gutachten von Dr. B. ___ vom 27. Dezember 2017 (Urk. 14/342) zugrunde. Dr. B. ___ stellte in diesem Gutachten folgende Diagnosen (Urk. 14/342 /24) : (1) Ankylose des rechten Gleno - Humeral -Gelenks nach: - Schulter-Distorsion rechts am 14. Dezember 2013 - arthroskopischer Schulter-Operation am 21. Januar 2014 (2) funktionelle Einarmigkeit

nach - oben genannter Diagnose - Chronic Regional Pain Syndrome I der rechten Hand

Dr. B. ___ erklärte, dass die Fehlhaltung des rechten Oberkörpers, die Dorsal-Haltung des rechten Oberarms mit Scapula

alata und die fixierte Beugungshaltung des rechten Ellbogens orthopädisch-chirurgisch nicht erklärbar seien (Urk. 14/342 /24). Dem rechtsdominanten

Kläger

sei aufgrund der dokumentierten Ankylose des Gleno - Humeral -Gelenks die Rückkehr in den angestammten Beruf als Maurer/Vorarbeiter dauerhaft unmöglich. Sämtliche Arbeiten, die ein zweiseitiges Halten, Tragen oder Manipulieren erfordern würden, seien nicht mehr zumutbar. Aus Sicherheitsgründen sei das Besteigen und Begehen von Leitern, Gerüsten und unebenem und rutschigem Gelände zu vermeiden. Ebenfalls nicht zumutbar sei die Betätigung von vibrierenden und schlagenden Geräten. Wegen des nach dorsal vorstehenden rechten Ellbogens sei der Aufenthalt in engen Räumen und dichter Menschenmenge nur eingeschränkt möglich. Auch nur eingeschränkt zumutbar seien das Heben und Tragen von Lasten über 10 kg mit der linken Hand, seltene, aber nicht andauernde Haltearbeiten mit der linken Hand von mehr als einer halben Stunde und sitzende Tätigkeiten auf Stühlen ohne Rückenlehne. Nicht eingeschränkt sei der Kläger in wechselnden Tätigkeiten mit Gehen, Stehen, Kauern und Knien. Die funktionelle Einarmigkeit führe insgesamt zu einer Einschränkung der täglichen Arbeitszeit im Umfang von einer Stunde. Das Unfallereignis vom 14. Dezember 2013 habe nachweislich weder zu Schäden der Sinnesorgane noch der Hirnfunktion geführt, die im Vergleich zu einer gesunden Person eine Verlangsamung begründen würden (Urk. 14/342 /28-32). 3.3 .2

Diese Beurteilung von Dr. B.____ ist angesichts der genannten Befunde und der dazugehörigen Erläuterungen einleuchtend und

plausibel. Weitere Arztberichte reichte der Kläger – entgegen seiner Ankündigung in der Eingabe vom 5. Januar 2021 (Urk. 20) – nicht ein.

Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass dem Kläger unter Berücksichtigung der funktionellen Einarmigkeit

leichte wechselbelastende Tätigkeiten mit einer Einschränkung der täglichen Arbeitszeit im Umfang von einer Stunde zumutbar sind. 3.4 3.4.1 Aufgrund des von Dr. B.____ umschriebenen Belastungsprofils ist der Kläger bei der Stellensuche zwar eingeschränkt. Körperlich leichte wechselbelastende Tätigkeiten, bei denen er den rechten Arm nicht einsetzen muss, beispielsweise im Bereich Bedienung, Überwachung oder Kontrolle, sind ihm indes noch möglich. Die Physiotherapie Termine und die Badekur kann er – wie die Beklagte zutreffend feststellte – zu Randzeiten wahrnehmen. Im April 2016 (Zeitpunkt der Herabsetzung der Rente der Invalidenversicherung) war der Kläger 46 Jahre und heute ist er 52 Jahre alt. Sein Alter steht der Verwertung der verbliebenen Arbeitsfähigkeit nicht entgegen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9 C_1033/2012 vom 8. November 2013 E. 5.1). Dasselbe gilt auch für die mehrjährige Abwesenheit vom Arbeitsmarkt. Bezüglich der vorgebrachten

mangelnden

Deutschkenntnisse ist festzuhalten, dass die Untersuchung bei Kreisarzt Dr. med. C.____, FMH Chirurgie, vom 30. Oktober 2014 noch ohne Dolmetscher durchgeführt worden war. Der Kläger hatte damals angegeben, problemlos Schweizerdeutsch zu verstehen.

Dr. C.____ wies allerdings darauf hin, dass der Kläger ihn während der Untersuchung häufig nicht korrekt verstanden habe (Urk. 14/110/4). Im Austrittsbericht der Rehaklinik A.____ vom 22. Dezember 2014 wurde notiert, dass die Deutschkenntnisse des Klägers mässig gut seien (Urk. 14/ 136/8).

Zudem ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass der Kläger von 1989 bis 2013

in der Schweiz als Maurer und Vorarbeiter erwerbstätig war

(vgl. Urk. 14/342/17 und Urk. 16/152/5) und sich dabei zweifelsohne mit seinen Vorgesetzten, Auftraggebern oder anderen Handwerkern (auch) auf Deutsch verständigen musste und konnte. Vor diesem Hintergrund kann

da von ausgegangen werden, dass er die deutsche Sprache einigermaßen gut beherrscht.

Mit Blick darauf erwächst ihm für das konkret in Betracht fallende Betätigungsfeld (Hilfsarbeitertätigkeiten)

bei der Arbeitssuche kein Nachteil. Sein

Ausbildungsniveau (Grundschule und Lehre als Maurer in Spanien, Kurse als Vorarbeiter in der Schweiz; Urk. 14/342/16-17) mindert die Erfolgchancen auf dem Arbeitsmarkt für einfache Hilfsarbeiten ebenfalls nicht. Die Tatsache, dass der Kläger bei der Y. AG in den Jahren vor dem Unfall vom 14. Dezember 2013 als Maurer und Vorarbeiter tätig war

und damit während seiner Berufslaufbahn als Gesunder qualifiziertere Tätigkeiten ausübte, spricht ferner für eine gute Lernbereitschaft. Schliesslich hat der Kläger insbesondere auch keinerlei erfolglose Arbeitsbemühungen nachgewiesen. Konkrete Umstände, welche die praxismässige Vermutung zu widerlegen vermögen, dass es dem teilinvaliden Kläger möglich und zumutbar ist, in der Schweiz im Rahmen des im UV- und IV-Verfahren festgestellten verbleibenden Leistungsvermögens ein hypothetisches Einkommen tatsächlich zu erzielen, sind damit nicht gegeben.

Nach dem Gesagten ist ihm im Rahmen der Überentschädigungsberechnung ein hypothetisches Erwerbseinkommen anzurechnen. 3.4.2 Die Beklagte setzte bei der Überentschädigungsberechnung das noch erzielbare Erwerbseinkommen auf Fr. 44'043.-- fest. Sie stützte sich dabei auf das von der Suva ermittelte Invalideneinkommen. Die Suva war vom Tabellenlohn gemäss der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE 2014) des Bundesamtes für Statistik für einfache und repetitive Tätigkeiten (Kompetenzniveau 1, Männer) in der Höhe von monatlich Fr. 5'312.-- ausgegangen. Nach Anpassung an die betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit von 41,7 Stunden und an die Nominallohnentwicklung bis ins Jahr 2016

ergab sich ein Jahreseinkommen von Fr. 67'185.97. Hiervon zog die Suva 12% für die vermehrt nötigen Pausen von einer Stunde pro Tag ab und berücksichtigte zudem einen leistungsbedingten Abzug von 25%, weshalb

ein hypothetisches Einkommen von Fr. 44'342.75 resultierte (Urk. 14/367/5-6). Im Rahmen des Vergleichs vom 10. Mai 2018 einigten sich die Suva und der Kläger schliesslich auf ein Invalideneinkommen von Fr. 44'043.-- respektive einen Invaliditätsgrad von 50%

(Urk. 14/353). Die Grundlagen des von der Suva festgelegten Invalideneinkommens wurden vom Kläger nicht substantiiert bestritten und geben nicht Anlass zu Weiterungen. Demgemäss ist von einem zumutbarerweise noch erzielbaren Einkommen von Fr. 44'043.-- auszugehen. Zuzüglich der jährlichen IV-Rente des Klägers von Fr. 12'504.--, der IV-Kinderrente von Fr. 5'004.-- und der UV-Rente

von Fr. 35'232.--

ergeben sich damit anrechenbare Einkünfte von insgesamt

Fr. 96'783.-- . 3.4.3 Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der Kläger im Jahr 2010 ein Einkommen von Fr. 86'042.--, im Jahr 2011 von Fr. 86'804.--, im Jahr 2012 von Fr. 85'361.-- und im Jahr 2013 von Fr. 83'698.-- erzielte (Urk. 16/152/5). Unter diesen Umständen ist nicht anzunehmen, dass er vom (hypothetischen) Rentenbeginn bis zum Urteilszeitpunkt von

der

Y.____ AG eine jährliche Lohnerhöhung erhalten hätte. Mit der Beklagten ist daher von einem mutmasslich entgangenen Verdienst von Fr. 88'086.-- auszugehen. Das anrechenbare Einkommen von Fr. 96'783.-- ist

somit höher als 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes von Fr. 79'277.-- (Fr. 88'086.-- x 0,9).

Selbst wenn man

mit dem Kläger jedoch

von einer jährlichen Erhöhung des entgangenen Verdienstes um ein Prozent ausgehen würde, würde mit Blick auf das Total der Ersatzentlöhne von Fr. 96'783.-- infolge Überentschädigung offensichtlich kein Anspruch auf Invalidenleistungen der Beklagten bestehen.

Vom seitens des Klägers beantragten Lohngutachten (Urk. 1 S. 14) sind keine entscheiderelevanten neuen Erkenntnisse zu erwarten, weshalb davon abgesehen werden kann. 3.5 Nachdem sich der Kläger im Rahmen des Schriftverkehrs mit der Beklagten zur Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens äussern konnte (vgl. Urk. 2/23), war diese schliesslich berechtigt, bei der Überentschädigungsberechnung ein hypothetisches Erwerbseinkommen zu berücksichtigen. Eine Gehörsverletzung des Klägers ist zu verneinen. 4. 4.1 Die Klage erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen. 4.2 Im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde darf obsiegenden Behörden oder mit öffentlichrechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen werden. In Anwendung dieser Bestimmung hat das Bundesgericht der Suva und den privaten UVG-Versicherern sowie - von Sonderfällen abgesehen - den Krankenkassen keine Parteientschädigungen zugesprochen, weil sie als Organisationen mit öffentlichrechtlichen Aufgaben zu qualifizieren sind (BGE 112 V 361 E. 6 mit Hinweisen). Das hat grundsätzlich auch für Trägerinnen oder Versicherer der beruflichen Vorsorge gemäss BVG zu gelten (BGE 126 V 143 E. 4a mit Hinweis). Der obsiegenden Beklagten ist daher keine Parteientschädigung zu Lasten des Klägers zuzusprechen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Klage wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Der Beklagten wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 4 .

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Prof. Dr. Hardy Landolt -
BVG-Sammelstiftung Swiss Life - Bundesamt für Sozialversicherungen 5 .

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom

siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. 5. Juli bis und mit 1. 5. August sowie vom 1. 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Hurst Kreyenbühl

E. 5

% bei mittlerem Verfall (Hälfte des Zeitraumes vom 1. März 2015 bis zum Urteilszeitpunkt) zu bezahlen. 3. Alles unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beklagten. Die Beklagte beantragte mit Klageantwort vom 8. Oktober 2020 die Abweisung der Klage, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Klägers (Urk.

E. 8

S. 2). Mit Verfügung vom 1. 5. Oktober 2020 (Urk. 10) zog das Gericht die Akten der Suva betreffend den Unfall des Klägers vom 1. 4. Dezember 2013 (Urk. 14) und die Akten der IVSTA in Sachen des Klägers (Urk. 16) bei. Mit Verfügung vom 18. November 2020 ordnete es einen zweiten Schriftenwechsel an (Urk. 18). Mit Eingabe vom 5. Januar 2021 teilte der Kläger mit, dass er auf das Einreichen einer Replik verzichte . Dies unter Hinweis darauf, dass er aufgrund des

Lockdowns in Spanien (Corona-Pandemie) nicht in der Lage gewesen sei, aktuelle Arztberichte und Bestätigungen der Physiotherapeuten erhältlich zu machen. Er behalte sich aber das Recht vor, entsprechende Berichte nachzureichen (Urk. 20). Mit Eingabe vom 2. 1. Januar 2021 teilte die Beklagte mit, dass sie auf das Einreichen einer Duplik verzichte (Urk. 23). Dies wurde dem Kläger am 2. 7. Januar 2021 zur Kenntnis gebracht (Urk. 24). 3. Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 11

Abs. 1 lit . g des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG).

Für die Frage , ob im EL-Bereich bei Teilinvaliden ein Verzichtseinkommen anzurechnen ist , sind rechtsprechungsgemäss die invaliditätsfremden Faktoren wie Alter, Sprachkenntnisse, Ausbildung, bisherige Tätigkeit sowie die konkrete Arbeitsmarktlage zu berücksichtigen (vgl. BGE 117 153 E. 2c ; Urteil des Bundesgerichts 9C_73/2010 vom 2. 8. September 2010 E. 6.1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.